

Sozialplan für die Bundesverwaltung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössisches Personalamt EPA

1. Rechtsgrundlage

Der Sozialplan stützt sich auf Artikel 31 Absatz 4 Bundespersonalgesetz (BPG; SR 172.220.1) und Artikel 105d Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3).

2. Geltungsbereich

¹ Der Sozialplan gilt für Angestellte mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag nach Artikel 1 BPV mit Ausnahme der Bundesanwaltschaft und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft.

² Hat ein Entscheid der zuständigen Stelle nach Artikel 2 BPV über eine Umstrukturierung oder Reorganisation in den betroffenen Verwaltungseinheiten und Tätigkeitsbereichen die Kündigung von mindestens 5 angestellten Personen oder den Abbau von mindestens 5 Stellen zur Folge, kommt der Sozialplan zur Anwendung.

3. Zuständigkeiten

Für die Anordnung und Umsetzung aller in diesem Sozialplan genannten Massnahmen sind die Bundeskanzlei und die Departemente zuständig. Ausgenommen sind diejenigen Massnahmen, die die Zustimmung des Eidgenössischen Personalamtes (EPA) voraussetzt (105a Abs. 3, 105c Abs. 3 und 105d Abs. 4 BPV).

4. Weiterbeschäftigung

4.1 Grundsatz

¹ Die Bundeskanzlei und die Departemente setzen alles daran, möglichst viele von einem Stellenabbau betroffene Angestellte weiter zu beschäftigen.

² Die Weiterbeschäftigung von Angestellten, die von Massnahmen nach Artikel 104 Absatz 1 BPV betroffen sind, hat in erster Linie in der angestammten Verwaltungseinheit zu erfolgen.

³ Ist dies nicht möglich, so sind Stellen im eigenen Departement zu suchen.

⁴ Erweist sich auch dies als nicht realisierbar, ist eine departementsübergreifende Stellensuche vorzunehmen.

4.2 Departementsübergreifende Koordination

¹ Die Bundeskanzlei oder das zuständige Departement kann zur Erleichterung der Koordination bei einer departementsübergreifenden Stellensuche und Vermittlung von Angestellten eine zentrale Koordinationsstelle einrichten.

² Die Bundeskanzlei und die Departemente erlassen bei Bedarf Weisungen für die Koordinationsstelle, welche die Verfahren, die Zuständigkeiten und die Aufgaben im Detail regeln.

³ Die Zuständigkeiten nach Ziffer 3 werden durch die Einrichtung einer zentralen Koordinationsstelle nicht betroffen.

4.3 Vakante Stellen

¹ Der Personalabbau hat primär durch die Nichtbesetzung von Vakanzen in den Verwaltungseinheiten zu erfolgen. Soweit Ersatz notwendig ist, sind die frei werdenden oder die neuen Stellen bei entsprechender Qualifikation nach Möglichkeit durch Angestellte zu besetzen, deren Stelle aufgehoben wird.

² Neuanstellungen sind, wenn die Dauer der Anstellung im Einzelfall nicht gewährleistet ist, befristet vorzunehmen.

5. Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen mangelnder Kooperation

In diesen Fällen kommt Artikel 104e BPV zur Anwendung.

6. Arbeitsvermittlungsprogramme und Newplacement

¹ Die Bundeskanzlei und die Departemente vermitteln ihren Angestellten, die von Umstrukturierungen betroffen sind, Ausbildungs- und Umschulungsmassnahmen in Hinblick auf eine andere Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb der Bundesverwaltung.

² Sie bieten Orientierungskurse für Gruppen oder Einzelpersonen sowie Programme für die Umgestaltung von Arbeitsverhältnissen oder die Versetzung von Angestellten an.

³ Angestellte, deren Stelle aufgehoben wird und denen keine zumutbare Stelle angeboten werden kann, können freiwillig – in der Regel während neun Monaten - an einem privatwirtschaftlich geführten oder unter der Leitung einer öffentlichen Institution stehenden Arbeitsvermittlungsprogramm (AVP) teilnehmen.

⁴ Angestellte, die an einem AVP teilnehmen, erhalten bis zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses die vollen Bezüge. Die Kosten des AVP werden vollumfänglich von der Bundeskanzlei oder den Departementen übernommen, und zwar auch dann, wenn nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein bereits begonnenes AVP weitergeführt wird. Die Angestellten verpflichten sich im Gegenzug, alle Massnahmen zur Verbesserung ihrer Vermittlungsfähigkeit sowie die Stellenvermittlungsbemühungen zu unterstützen.

⁵ Für Angestellte, bei denen dies angezeigt erscheint, finanzieren die Bundeskanzlei oder die Departemente ein Einzel- oder Gruppennewplacement. Beim Entscheid über ein Newplacement ist das Kosten-/Nutzenverhältnis der Massnahme zu berücksichtigen.

⁶ Tritt eine angestellte Person, die im Genuss von laufenden Massnahmen nach diesem Sozialplan steht, freiwillig eine andere Stelle innerhalb oder ausserhalb der Bundesverwaltung an oder lässt sie sich freiwillig vorzeitig pensionieren, werden die Massnahmen nach diesem Sozialplan auf den ersten Tag des Monats, der der Kündigung folgt, eingestellt.

7. Zumutbarkeit einer neuen Funktion

Ob eine neue Funktion zumutbar ist, beurteilt sich nach Artikel 104a BPV.

8. Lohngarantie

¹ Die Lohngarantie bei einer Tieferbewertung der Funktion oder der Zuweisung einer tiefer eingereichten Funktion richtet sich nach Artikel 52a BPV.

² Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades wird der dem bisherigen Beschäftigungsgrad entsprechende Lohn während 9 Monaten garantiert.

9. Ortszuschlag

¹ Angestellten, die an einen neuen Arbeitsort versetzt werden, wird während zwei Jahren der alte Ortszuschlag ausgerichtet, falls er höher ist als der Ortszuschlag am neuen Arbeitsort.

² Beträgt die Reduktion des Ortszuschlags 6 oder mehr Stufen, erfolgt der Abbau in zwei Schritten innerhalb von höchstens vier Jahren (Beispiel: bisher Stufe 10 / neu 4 = 2 Jahre Stufe 10, 2 weitere Jahre Stufe 7, danach Stufe 4).

10. Bezahlter Urlaub

Angestellten, die auf Stellen- oder Wohnungssuche sind oder eine «Schnupperlehre», einen Probeeinsatz oder dergleichen absolvieren, wird bezahlter Urlaub gewährt.

11. Umzugskosten

Erfolgt der Umzug zwischen dem Zeitpunkt des Entscheides über die Umstrukturierung und spätestens zwei Jahre nach dem Wechsel des Arbeitsorts, übernimmt der Arbeitgeber, der den Angestellten einen neuen Arbeitsort zuweist, die Umzugskosten gemäss Artikel 49 der Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (VBPV)¹.

12. Reisekosten

¹ Der Arbeitgeber beteiligt sich während höchstens einem Jahr an den durch den neuen Arbeitsort verursachten zusätzlichen Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Entschädigung erfolgt in finanzieller Form. Die Verwaltungseinheiten beachten die Möglichkeiten von Verbilligungen (Halbtaxabonnement, GA 2. Klasse).

² Die Bundeskanzlei und die Departemente können davon abweichende, gleichwertige Sonderregelungen treffen (Vergütung der Mietkosten für ein Zimmer statt der Reisekosten, usw.).

¹ SR 172.220.111.31

13. Vorzeitige Pensionierung

¹ Vorzeitige Pensionierungen nach diesem Sozialplan richten sich nach Artikel 105a und 105b BPV.

² Eine vorzeitige Pensionierung ist erst dann ins Auge zu fassen, wenn alle anderen Massnahmen keinen Erfolg gezeitigt haben.

14. Weitere Massnahmen

Die Massnahmen nach Artikel 105b Absatz 3 BPV werden dann angewendet, wenn die Pensionierung unvermeidbar ist und die Chancen, auf dem Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu erhalten, nicht vorhanden sind und die betroffene Person deswegen in eine finanzielle und soziale Notlage zu kommen droht.

15. Abgangsentschädigung

¹ Wird das Arbeitsverhältnis aus betrieblichen oder personalpolitischen Gründen aufgelöst, oder kommt es im Rahmen dieses Sozialplanes zu einer einvernehmlichen Auflösung, so wird eine Entschädigung nach Absatz 2 ausgerichtet (Art. 78 Abs. 1 Bst. d und 2^{bis}, Art. 79 Abs. 1, 1^{bis} und 4 BPV).

² Die Entschädigung richtet sich nach den Kriterien Anstellungsdauer und Lebensalter. Die der Anstellungsdauer und dem Lebensalter entsprechenden Entschädigungen werden zusammengezählt.

Anstellungsdauer in Jahren	Entschädigung in Monatslöhnen
0 – 9	keine Entschädigung
10 – 15	1 Monatslohn
16 – 20	2 Monatslöhne
21 – 24	3 Monatslöhne
über 25	4 Monatslöhne

Lebensalter	Entschädigung in Monatslöhnen
Unter 40 Jahren	keine Entschädigung
40 – 45 Jahre	1 Monatslohn
46 – 50 Jahre	2 Monatslöhne
51 – 55 Jahre	3 Monatslöhne
über 55 Jahren	4 Monatslöhne

³ Liegen triftige Gründe, namentlich eine soziale Härte vor, so kann die nach Absatz 2 ermittelte Abgangsentschädigung auf maximal 12 Monatslöhne erhöht werden.

⁴ Unterbrüche bei der Anstellungsdauer werden nicht beachtet, sofern sie die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

⁵ Angebrochene Anstellungs- und Lebensjahre werden aufgerundet.

16. Personal- und Sozialberatung

Von Personalmassnahmen betroffene Angestellte sind rechtzeitig vom Personaldienst der zuständigen Verwaltungseinheit über die Dienstleistungen der Personal- und Sozialberatung des EPA (Beratung bei persönlichen und familiären Fragestellungen, finanzielle Unterstützung in Notfällen, usw.) zu informieren und in Bezug auf das weitere Vorgehen zu beraten.

17. Inkrafttreten

¹ Der Sozialplan tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft. Er ersetzt den Sozialplan vom 1. Februar 2002 (Fassung vom 1. Januar 2005), der aufgehoben wird.

² Die vor dem Inkrafttreten dieses Sozialplans beschlossenen oder vereinbarten Massnahmen in Anwendung des Sozialplans vom 1. Februar 2002 oder anderer vorhergehender Sozialpläne bleiben unverändert.

18. Kündigung

¹ Der Sozialplan kann von jeder Partei jeweils auf Ende Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

² Im Falle einer Kündigung nehmen die Sozialpartner Verhandlungen auf, um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden.

Eidgenössisches Finanzdepartement



Ueli Maurer

Verhandlungsgemeinschaft des Bundespersonals (VGB)

Der Präsident:

Die geschäftsführende Sekretärin des SGB, verantwortlich für den VGB



Christof Jakob



Dore Heim

transfair

Der Präsident:

Der Leiter Branche öffentliche Verwaltung



Stefan Müller-Altermatt



Matthias Humbel

swissPersona

Der Präsident:

Der Zentralsekretär:



Dr. Markus Meyer



Beat Grossrieder

Vereinigung der Kader des Bundes (VKB)

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:



Dr. Hans Wipfli



Christian Furrer



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössisches Personalamt EPA